



Tätigkeitsbericht 2018

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug

Gemäss § 19 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug (DSG; BGS 157.1) erstattet die Datenschutzbeauftragte dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt den Bericht im Kantonsrat. Der Bericht wird veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts 2018 erfolgt bereits im Dezember 2018, da die Datenschutzbeauftragte Claudia Mund die Datenschutzstelle per 31. Dezember 2018 verlässt. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und 30. November 2018. In Umsetzung des Entlastungsprogramms 2015–2018 wird der Tätigkeitsbericht nur noch als PDF-Dokument über die Website der Datenschutzbeauftragten (www.datenschutz-zug.ch) veröffentlicht.

Zug, im Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

2018 – Datenschutz, ein politisches Muss für alle	4
1. Beispiele aus der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit	5
– Beratung bei IT- und Digitalisierungsprojekten	5
– Beratung kantonale Verwaltung	5
– Beratung Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden)	6
– Beratung von Privaten	7
– Weitere Fälle	7
2. Kontrollen	8
3. Spezialgesetzliche Aufgaben	9
4. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	11
5. Mitwirkung an der Gesetzgebung, Vernehmlassungen und Mitberichte	12
6. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen	14
7. Personal, Finanzen und Statistik	15

2018 – Datenschutz, ein politisches Muss für alle

Einst als urliberales Anliegen konzipiert, wird der Datenschutz heute oftmals mehr vom linken politischen Spektrum getragen. In Wirtschaftskreisen will man nichts mehr davon hören, den Datenschutz gar abschaffen oder der Selbstregulierung überlassen. Und man hört immer wieder, man dürfe das und dieses «wegen dem Datenschutz» nicht. Zu Recht?

Datenschutz ist Teil der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung, und jedem Mensch steht das Recht auf Schutz der Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung zu. Der Schutz der persönlichen Freiheit ist in hohem Masse ein *gesellschaftliches Anliegen der liberalen Rechts- und Gesellschaftsordnung*.

Leider ist das Verständnis für das Recht auf Schutz der Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung zunehmend verloren gegangen. Datenschutz ist für viele gar zu einem regelrechten «Reizwort» mutiert. Wie konnte es nur so weit kommen?

Ein Grund könnte darin liegen, dass der Datenschutz vielfach falsch eingesetzt, ja geradezu instrumentalisiert wird. Oft ist in den Medien zu lesen, dass etwas «aus Datenschutzgründen» nicht gehe oder verboten sei. Häufig lösen diese Aussagen Kopfschütteln und Unverständnis aus – auch bei uns Datenschützern! Leider kommt es allzu oft vor, dass sich Politiker, Behörden und weitere Exponenten unberechtigterweise hinter «dem Datenschutz» verstecken. Dies trägt zu einem falschen Verständnis des Datenschutzes bei. Denn eigentlich geht es um die Absteckung von Freiräumen und Rahmenbedingungen sowie schlussendlich um die *Gewährleistung des Rechtsstaates und der Demokratie*.

Wenn Versicherungsträger den Einsatz von Privatdetektiven zur Überwachung von Leistungsempfängerinnen und -empfängern wegen fehlender Rechtsgrundlagen einstellen müssen, so geschieht dies nicht «wegen dem Datenschutz». Es geht auch nicht darum, dass hier einmal mehr der viel angeprangerte «Täterschutz» betrieben wird. Vielmehr hat es der Gesetzgeber versäumt,

klare gesetzliche Regelungen zu erlassen, wie es für einen Rechtsstaat und eine demokratische Gesellschaft *selbstverständlich sein sollte*.

Ein möglicher weiterer Grund: Datenschutz ist eine komplexe Materie. Wer überblickt heute schon die gesamte Digitalisierung von morgen und was damit verbunden alles auf uns zukommt? Fakt ist jedoch: *Digitalisierung braucht einen wirksamen Datenschutz! Nicht um zu verhindern, sondern um vorausschauend zu lenken*. Vorhaben wie in China, das seine Bürgerinnen und Bürger mittels «social scoring» digital erfassen und überwachen will, muten aus heutiger Sicht für unsere westliche Welt als totalitär und utopisch an. Doch sind wir wirklich so weit entfernt? Wo steuern wir hin, wenn wir Datenschutzreformen verweigern? Oder sie zumindest ernsthaft in Frage stellen, wie es gewisse Wirtschaftskreise tun? Klar ist mit Daten schnell viel Geld zu verdienen. Aber dabei verlieren Bürger wie Sie und ich ihre Privatsphäre. Ein zu hoher Preis, wie wir Datenschützer finden. **Denn: Verlorene Privatsphäre ist für immer und ewig verloren.**

Der Schutz der Privatsphäre geht uns alle an! Denn ohne diesen Schutz ist ein demokratisch freier Rechtsstaat, der den Volkswillen widerspiegelt, nicht möglich.

Ich wünsche mir für die Zukunft, dass sowohl auf kantonaler wie auch auf Bundesebene der Schutz der Privatsphäre wieder ein gemeinsames Anliegen aller politischen Ausrichtungen wird.

*Datenschutz ein politisches Muss für alle?
Logisch!*

Dr. iur. Claudia Mund
Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug



1. Beispiele aus der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit

Beratung bei IT- und Digitalisierungsprojekten

Die Digitalisierung schreitet auch in der kantonalen und gemeindlichen Verwaltung voran. Im Berichtsjahr wurden wir unter anderem bei folgenden IT-Projekten beratend beigezogen:

- Neue Steuersoftware für die Steuerverwaltung
- Neues Personalinformationssystem für Kanton und Gemeinden
- Neue kantonale Personenregister
- Webportal für Lehrbetriebe
- Bargeldloses Parkgebührensysteem der Stadt Zug
- IT-Arbeitsplatz 2020
- Modernisierung der Zuger Geodateninfrastruktur

Zudem erhielten wir diverse Anfragen zum Einsatz von Cloud-Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung und bei privaten Institutionen mit Leistungsvereinbarungen (siehe nachfolgendes Unterkapitel).

An folgenden Dokumenten haben wir mitgearbeitet oder eine Stellungnahme abgegeben:

- Leitlinien der Kantone zur Digitalen Verwaltung, Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Konzept Mobiltelefonie in der kantonalen Verwaltung

Übrigens:

IT- und Digitalisierungsprojekte sind gemäss § 19a DSG der Datenschutzbeauftragten *vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen*. Diese sogenannten *Vorabkontrollen* tragen dazu bei, dass Datenschutz und Informationssicherheit bereits in der Projektphase berücksichtigt werden. Dadurch lassen sich Fehlinvestitionen und kostspielige Nachkorrekturen vermeiden.

Dieses Instrument des *präventiven Datenschutzes* wird von den verantwortlichen Organen aus Sicht der Datenschutzbeauftragten noch zu wenig beachtet.

Beratung kantonale Verwaltung

Im vorliegenden Tätigkeitsbericht verzichten wir für einmal bewusst auf konkrete Praxisbeispiele aus unserer Beratungs- und Aufsichtstätigkeit. Stattdessen wollen wir einen Einblick geben, in welchen Bereichen und zu welchen Themen wir im Berichtsjahr neue Dossiers eröffnet haben. Die Auflistung stellt *eine repräsentative Auswahl* dar. Nicht berücksichtigt sind sogenannte einfache Anfragen, die von der Datenschutzstelle ohne grössere Zeitaufwände oder juristische Abklärungen bearbeitet werden konnten.

- Abklärung der kantonalen Rechtsgrundlagen für das Projekt «Aufbau nationaler Adressdienst (NAD)» des Bundes
- Abklärungen zu Terravis und TerrAudit (elektronisches Auskunftsportale für Grundbuchdaten)
- Anwendbarkeit der EU-Datenschutzgrundverordnung in der öffentlichen Verwaltung
- Aktenaufbewahrung und Archivierung von Personendaten bei privaten Institutionen mit Leistungsvereinbarungen
- Ausgestaltung der Personalienblätter von Schülerinnen und Schülern
- Auslagerung von Gesundheitsdaten in eine Cloud bei privaten Institutionen mit Leistungsvereinbarungen
- Auskünfte über den Inhalt einer Verfügung gegenüber Drittpersonen
- Bearbeitung von Schülerdaten auf digitalen Plattformen (Moodle, Office 365 etc.)
- Bearbeitung von Schülerdaten zwecks interner Qualitätskontrollen an Schulen
- Bekanntgabe von Mitarbeiterdaten an Private zu statistischen Zwecken
- Bekanntgabe von Personendaten an das Bundesamt für Statistik aus dem Gebäude- und Wohnregister
- Bekanntgabe von Personendaten für ein Forschungsprojekt zur Gasinfrastruktur
- Bekanntgabe von Schülerdaten an ausserkantonale Organe im Rahmen der Amtshilfe
- Bild- und Videoaufnahmen für den Strassenunterhalt (Glatteisfrühwarnsystem)

- Datenschutzkonforme Kommunikation und Information bei Kündigungen
- Datenschutzkonforme Umsetzung einer neuen Druckerlösung
- Datenschutzkonformer Versand von Kantonsratsvorlagen
- Datenschutzrechtliche Abklärungen bei Digitalisierungsvorhaben im Polizeibereich
- Einsicht in Personaldossiers durch die Finanzkontrolle
- Einsatz von Office 365 in der öffentlichen Verwaltung
- Erfassung des Impfstatus von Kindern im Rahmen der Durchimpfstudie 2018
- Handreichung «Datenschutz im Unterricht»
- Inhalt des Personaldossiers und Aufbewahrungsfristen
- Prüfung des Datennutzungskonzepts der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) im Rahmen der Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) von Schülerinnen und Schülern
- Richtlinien für kantonale Schulen im Umgang mit Klassenchats
- Verkehrsdatenerfassung mit Videoaufnahmen
- Verwendung von WhatsApp an Schulen
- Zulässigkeit von Videokonferenzen mit Teams und Skype in der öffentlichen Verwaltung
- Zugriff auf elektronische Dokumente und Informationen im Todesfall eines Mitarbeitenden
- Datenbekanntgabe an Private aus den Einwohnerregistern zur Ahnenforschung (diverse)
- Datenschutzabklärungen im Bereich Wohnbauförderung
- Datenschutzabklärungen zum digitalen Briefkasten «PEAX»
- Gebrauch privater E-Mail-Adressen durch Gemeinderäte
- Nutzung von WhatsApp an gemeindlichen Schulen
- Sammelauskünfte an Parteien vor den Wahlen 2018
- Sammelauskünfte an Vereine (diverse)
- Zeiterfassungssystem für Mitarbeitende in der Cloud
- Zulässigkeit von Cloud-Diensten im Allgemeinen (diverse)
- Zurverfügungstellung von Sozialhilfedaten zu Forschungszwecken

Aufgrund der zahlreichen Anfragen aus den Gemeinden zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Datenbekanntgaben aus den Einwohnerregistern an ausländische Behörden oder ausländische Privatpersonen und private Unternehmen hat die Datenschutzstelle für die Einwohnerkontrollen ein eigenes Merkblatt verfasst. Ein weiteres Merkblatt hat die Datenschutzstelle im Hinblick auf die kantonalen und gemeindlichen Wahlen vom 7. Oktober 2018 («Super Sunday») betreffend Sammelauskünfte aus den Einwohnerregistern erarbeitet.

Beratung Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden)

- Adressbekanntgabe rund um die Abstimmungshilfe «Easyvote»
- Aufnahmen von Bild- und Tonaufzeichnungen an Musikschulen und deren Veröffentlichung
- Benutzerregistrierung für Bibliotheksdienstleistungen
- Bibliotheksausleihsystem in der Cloud
- Daten- und Adressbekanntgabe an christliche Missionen
- Datenbekanntgabe aus den Einwohnerregistern an ausländische Behörden sowie an ausländische Privatpersonen und private Unternehmen (diverse)

Beratung von Privaten

- Adressbekanntgabe an Jungschützenvereine durch die Gemeinden
- Anmeldung eines Kindes für schulische Abklärungen ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- Auskunftsrecht über verstorbene leibliche Eltern
- Auskünfte an ausserkantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen der Amtshilfe
- Datenbekanntgabe an Dritte trotz Datensperre
- Rechte gegenüber Organen bei Datenschutzverletzungen
- Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Weitere Fälle

Aus Ressourcengründen musste die Datenschutzbeauftragte wiederum auf die Einreichung von Beiträgen in der «Gerichts- und Verwaltungspraxis (GVP) des Kantons» verzichten. Für das Jahr 2018 konnten keine Fälle zur Publikation aufbereitet werden.

Bei den GVP-Beiträgen handelt es sich um umfangreichere Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten. Sie sind unter www.zg.ch auf der Seite der Staatskanzlei aufgeschaltet – reinschauen lohnt sich!

2. Kontrollen

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzbeauftragten, dass sie bei den Organen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht kontrolliert.

Im Jahr 2017 hat die Datenschutzbeauftragte bei der Zuger Polizei eine Kontrolle der Zugriffe auf das Schengener Informationssystem (SIS), eine sogenannte *Schengen-Kontrolle*, an die Hand genommen. Im Berichtsjahr konnte die Schengen-Kontrolle abgeschlossen werden.

Die erste und zugleich letzte Schengen-Kontrolle fand in den Jahren 2009/10 statt. Die Schengen-Assoziierungsabkommen verlangen aber, dass die Datenschutzbehörden regelmässig Kontrollen über die Einhaltung des Datenschutzes durchführen. Die Kontrolle war somit mehr als überfällig.

Wir beauftragten das gleiche Unternehmen, das bereits die erste Schengen-Kontrolle in den Jahren 2009/10 bei der Zuger Polizei durchgeführt hatte. Das externe Unternehmen verfügte bei dieser Kontrolle nicht nur über ein wertvolles Vorwissen, sondern auch über fundiertes Wissen im Bereich Datenschutz-Audits. Zahlreiche kantonale Datenschutzbeauftragte arbeiten seit mehreren Jahren mit besagtem Unternehmen zusammen.

Die Schengen-Kontrolle 2017/18 umfasste folgende Bereiche:

- **Organisation der Zugriffsrechte der Mitarbeitenden der Zuger Polizei auf das SIS:** Die Kontrolle umfasste insbesondere die Beurteilung der Sicherheits- und Kontrollmassnahmen in den Bereichen Benutzeridentifizierung, Berechtigungsvergabe, -änderung sowie -entzug, periodische Kontrolle der vergebenen Berechtigungen und Löschung von Berechtigungen für das SIS-System sowie die Beurteilung der Umsetzung der Informationssicherheitsmassnahmen.

- **Stichprobenkontrolle einzelner Abfragen im SIS durch Mitarbeitende der Zuger Polizei anhand von Auswertungen der Logfiles:** Geprüft wurden hier insbesondere die Nachvollziehbarkeit der getätigten Zugriffe auf das SIS sowie anhand von Stichproben die Zweckbindung und Verhältnismässigkeit von ausgewählten Einzelabfragen im SIS (Fahndung nach Personen, Fahrzeugen und Gegenständen). Dafür wurden vom Bundesamt für Polizei (fedpol) die Logfiles einer vordefinierten Abfrageperiode erfragt und anschliessend ausgewertet. Zudem fanden mit ausgewählten Mitarbeitenden persönliche Befragungen zu den von ihnen getätigten Abfragen statt.

Die Schengen-Kontrolle 2017/18 schliesst mit einem erfreulichen Resultat: Die Stichprobenkontrolle hat keine unzulässigen SIS-Abfragen ergeben. Weiter konnte festgestellt werden, dass das Datenschutzbewusstsein bei den Mitarbeitenden der Zuger Polizei hoch ist. In zwei Bereichen wurde Optimierungspotenzial mit niedrigem Handlungsbedarf festgestellt. Diese Bereiche wurden gemeinsam mit der Datenschutzbeauftragten und der Zuger Polizei besprochen und Verbesserungen diskutiert. Die Datenschutzbeauftragte zieht aus der Schengen-Kontrolle *ein sehr positives Fazit*.

Ausblick

Die Zuger Polizei ist nicht die einzige Stelle im Kanton Zug, die Zugriff auf das SIS hat. Auch die Staatsanwaltschaft, das Amt für Migration und das Strassenverkehrsamt haben Zugriff. Die Zugriffe dieser Ämter müssen ebenfalls gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen regelmässig einer Kontrolle unterzogen werden. Gemäss Empfehlung der «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen» (siehe S. 14) sollten Bund und Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen *mindestens alle zwei Jahre eine Schengen-Kontrolle durchführen*.

3. Spezialgesetzliche Aufgaben

Online-Zugriffe

Der elektronische Zugriff auf Personendaten im Abrufverfahren (auch *Online-Zugriff* genannt) ist in der Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung; BGS 157.22) geregelt.

Damit eine Verwaltungsstelle im Abrufverfahren auf Personendaten einer anderen Verwaltungsstelle zugreifen darf – und sich so quasi mit «fremden» Daten bei der anderen Stelle «bedienen» kann – braucht es entweder eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder eine Bewilligung von der zuständigen Instanz (je nach Datensammlung: oberste Exekutiv- oder Gerichtsbehörde). Das Bewilligungsverfahren folgt einem gesetzlich vorgegebenen Ablauf. Gesuchsformular und Ablaufschema sind auf unserer Website abrufbar (www.datenschutz-zug.ch, Rubrik «Services»).

Als elektronische Zugriffe im Abrufverfahren gelten einerseits Online-Zugriffe über *eine Benutzeroberfläche beziehungsweise ein Webportal* (Mensch-zu-Maschine-Interaktion). Sie erlauben einer oder mehreren berechtigten Personen den direkten Zugriff auf einen Datenbestand einer anderen Verwaltungsstelle. Andererseits gehören zu den Abrufverfahren auch sogenannte *Webservices*, bei denen Schnittstellen so eingerichtet werden, dass die Daten aus einem System einem anderen System in einem lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden (Maschine-zu-Maschine-Interaktion). Und schliesslich handelt es sich auch bei der *periodischen und automatisierten Zurverfügungstellung von Listen* um einen elektronischen Zugriff im Abrufverfahren, wofür eine Online-Bewilligung einzuholen ist. Auch hier erfolgt der Datenzugriff ohne Zutun des für die Datensammlung verantwortlichen Organs.

Online-Gesuche sind der Datenschutzstelle vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen. Wie schon im letzten Jahr, verzeichnet die Datenschutzstelle auch in diesem Berichtsjahr einen sehr hohen Beratungsaufwand rund um Online-Zugriffe (siehe Statistik, S. 15 f.). Neue Abrufmöglichkeiten gestützt auf die neue Einwohner-

kontrollsoftware (NEST) und die Möglichkeit von Standard-Schnittstellen veranlassen immer mehr Verwaltungsstellen dazu, ein Gesuch um Online-Bewilligung einzureichen. Häufig wird von den Gesuchstellenden die Frage der Erforderlichkeit eines Online-Zugriffs nur unzureichend oder gar nicht beantwortet. Jedes Online-Gesuch muss aber auch hinsichtlich *der Verhältnismässigkeit* der Zugriffe und Datenzüge (insb. *Verwendungshäufigkeit* und *Umfang des beantragten Zugriffs*) überprüft werden. Diese Abklärungen sind sehr zeitaufwendig und werden häufig der Datenschutzstelle überlassen. Es liegt dann an ihr, die entsprechenden Abklärungen mit den involvierten Stellen vorzunehmen, was zu Verzögerungen in der Bearbeitungszeit der Gesuche führt. Diese Verzögerungen werden von den Gesuchstellenden oft zu Unrecht der Datenschutzstelle angelastet.

Die Datenschutzstelle hat im Berichtsjahr zu vier Online-Gesuchen ausführlich Stellung genommen, wobei die Entscheide der zuständigen Bewilligungsinstanzen bei allen vier Gesuchen noch ausstehend sind (Stand Ende November 2018). Bei einem eingereichten Gesuch ist unsere Stellungnahme noch ausstehend, da weitere Abklärungen notwendig sind. Zudem haben wir wiederum diverse Anfragen von Verwaltungsstellen zu Online-Zugriffen oder zur konkreten Ausgestaltung der Online-Gesuche erhalten, bei denen wir die anfragenden Organe im Vorfeld der Einreichung eines Gesuchs beratend unterstützt haben.

Videoüberwachung

Seit Inkrafttreten der Videoüberwachungsverordnung (VideoV; BGS 159.11) ist der Einbezug der Datenschutzstelle bei Gesuchen um Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage von kantonalen oder gemeindlichen Organen ausdrücklich vorgeschrieben (§ 1 Abs. 2 VideoV). Der Einbezug erfolgt einerseits durch Beratungen bei der Planung von Videoüberwachungen und andererseits durch eine schriftliche Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten zu einem konkreten Gesuch, bevor dieses der zuständigen Instanz zur Bewilligung vorgelegt wird (vgl. auch § 19a DSG; Vorabkontrolle).

Im Berichtsjahr haben wir eine Gemeinde umfassend bei der Ausarbeitung von vier Videoüberwachungsgesuchen beraten. Drei der vier Gesuche wurden der Datenschutzstelle in der Zwischenzeit zur Prüfung vorgelegt. Unsere Stellungnahmen zu den drei Gesuchen sind noch ausstehend (Stand Ende November 2018). Zwei weitere Gesuche einer anderen Gemeinde wurden im Hinblick auf das vor Verwaltungsgericht hängige Beschwerdeverfahren gegen die Bewilligung der Videoüberwachungsanlage im Bereich Bahnhof und Bossard Arena (Fanmeile) sistiert (wir berichteten im Tätigkeitsbericht 2017, S. 11).

Bei einem Gesuch, das eine bereits in Betrieb stehende Videoüberwachungsanlage betraf, haben wir mit den Verantwortlichen und der Fachstelle Videoüberwachung einen Augenschein vor Ort vorgenommen. Zudem haben wir die Fachstelle Videoüberwachung bei diesem Gesuch bei der Klärung von Abgrenzungsfragen und Fragen der Anwendbarkeit des Videoüberwachungsgesetzes aus datenschutzrechtlicher Sicht beraten. Das Bewilligungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im Berichtsjahr wurde das Videoüberwachungsgesuch betreffend Parkhaus der Zentrumsüberbauung Dreiklang in Steinhausen vom Gemeinderat bewilligt (wir berichteten im Tätigkeitsbericht 2017, S. 11). Der Entscheid ist rechtskräftig. Die Stellungnahme beziehungsweise die Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten wurden vom Gemeinderat vollumfänglich berücksichtigt.

Gestützt auf unseren gesetzlichen Auftrag (§ 4 VideoV) haben wir die Fachstelle Videoüberwachung ausserdem bei der Ausarbeitung der Schulungsunterlagen unterstützt und die Unterlagen einem Review unterzogen. Gemäss § 4 VideoV bildet die Polizei die zur Auswertung der Videoaufzeichnungen berechtigten Stellen in Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle aus. Die Ausbildung umfasst mindestens die Auswertung der Aufzeichnungen sowie die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit.

Übrigens:

Auf der Website der Datenschutzbeauftragten sind alle rechtskräftig erteilten Bewilligungen für Videoüberwachungsanlagen des Kantons und der Gemeinden aufgeschaltet, einschliesslich der Angaben zu den Aufnahmebereichen (www.datenschutz-zug.ch, Rubrik «Services»).

4. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit

Schulungen

Die Datenschutzbeauftragte hat im Berichtsjahr 4 Schulungen (2017: 5) von unterschiedlicher zeitlicher Intensität für die kantonale Verwaltung und die Gemeinden durchgeführt:

- «Die Verwaltung kennen lernen»: An zwei Vormittagen auf das Jahr verteilt durfte die Datenschutzbeauftragte ihre Arbeit und die Grundprinzipien des Datenschutzrechts neuen Mitarbeitenden in der Verwaltung näherbringen. Die 40-minütige Präsentation baut auf konkreten Praxisbeispielen aus dem Behördenalltag auf.
- «Datenschutz in der Gemeinde»: Auf Einladung des Gemeindeschreibers der Gemeinde Hünenberg konnte die Datenschutzbeauftragte am Mitarbeitendenseminar 2018 die Gemeindemitarbeitenden für Datenschutzanliegen sensibilisieren. Die zahlreichen Fragen im Anschluss zur Präsentation zeigten, dass das Thema Datenschutz auch den Gemeindemitarbeitenden unter den Nägeln brennt.
- «Datenschutz im schulischen Kontext»: An der 1. Allgemeinen Konferenz der Kantonsschule Zug hat die Datenschutzbeauftragte nach einer Kurzeinführung die dringlichsten Fragen des versammelten Lehrkörpers zum Datenschutz beantwortet. Der überwiegende Teil der Fragen bezog sich auf den Umgang mit sozialen Medien und die zunehmende Digitalisierung in der Schule. Die Rückmeldungen zu Präsentation und Fragerunde fielen sehr positiv aus.

Die Kaderweiterbildung «Datenschutz und Datensicherheit – Datenschutzkompetenz direktionsspezifisch auf den Punkt gebracht!» fand auch in diesem Berichtsjahr leider keine Fortsetzung.

Zusätzlich zu obigen verwaltungsinternen Schulungen hat die Datenschutzbeauftragte im Berichtsjahr an 4 externen Veranstaltungen teilgenommen, die sich den Themen EU-Datenschutzgrundverordnung und Datenschutzrevision in den Kantonen, Datenschutz in der kirchlichen Sozialarbeit sowie Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Prävention von Radikalisierung widmeten. 4 Referatsanfragen hat die Datenschutzbeauftragte aus Ressourcengründen abschlägig beantwortet.

Medienkontakte

Im Berichtsjahr erhielt die Datenschutzbeauftragte insgesamt 12 Anfragen (2017: 11) von Zeitungen, Onlinemagazinen und Radiostationen, unter anderem zu folgenden Themen:

- Digitalisierung in der Zuger Verwaltung
- Videoüberwachung im öffentlichen Raum
- Bedrohungsmanagement
- Drohnenaufnahmen
- Tracking-Tools auf kantonalen Websites

Publikationen

Im Berichtsjahr haben wir an 1 Publikation (2017: 4) mitgewirkt:

- Personalzeitung: Beitrag zum Thema «Darf ich Auskunft geben?». Das Thema wurde aufgrund des übergeordneten Themas «Kundenfreundlich» der entsprechenden Ausgabe ausgewählt. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Frage, was das Recht auf Auskunft der betroffenen Personen beinhaltet und wie mit sogenannten gemischten Dossiers umzugehen ist.

5. Mitwirkung an der Gesetzgebung, Vernehmlassungen und Mitberichte

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nimmt die Datenschutzbeauftragte aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu kantonalen und gemeindlichen Vorlagen und Vorlagen des Bundes. Nach wie vor sehr erfreulich ist die frühzeitige Einbindung der Datenschutzbeauftragten in die Gesetzgearbeiten sowie die gute Zusammenarbeit mit den Juristinnen und Juristen in den Direktionen und Ämtern. Bei Vorlagen mit einer hohen Datenschutzrelevanz erfolgte der Einbezug der Datenschutzbeauftragten, wie schon in den vergangenen Jahren, bereits vor dem internen Mitberichtsverfahren.

Die Datenschutzbeauftragte sieht in der Mitwirkung in der Gesetzgebung eine Schwerpunktarbeit, werden doch hier die Weichen für Datenbearbeitungen einer Vielzahl von Personen gestellt. Entsprechend viel Zeit fliesst in die Mitarbeit an der Gesetzgebung. Sofern es aus Ressourcengründen möglich ist, nehmen wir auch zu Bundesvorlagen Stellung.

Kantonale und kommunale Vorlagen sowie parlamentarische Vorstösse

Im Berichtsjahr nahmen wir zu 9 kantonalen und kommunalen Vorlagen (2017: 10) Stellung:

- Justizvollzugsverordnung (JVV)
- Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (V GNU)
- Organisationsverordnung (OV)
- Bevölkerungsschutzgesetz
- Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Cham (betreffend Bild- und Tonaufnahmen an Gemeindeversammlungen)
- Totalrevision der Informatikverordnung (ITV)
- Revision des Datenschutzgesetzes (Umsetzung der revidierten Datenschutzkonvention SEV 108 des Europarates und der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung)
- Zentralschweizer Polizeikonkordat (betreffend Einführung PICARD und anderer Lagebildanalyse-Tools)

Die Anträge der Datenschutzbeauftragten wurden grösstenteils berücksichtigt. Häufig bezogen sich unsere Anträge auf Fragen der Normstufe (Gesetz oder Verordnung) und Verhältnismässigkeit einer Datenbearbeitung sowie auf die Verbesserung der Transparenz für die betroffenen Personen.

Hinzu kamen 3 parlamentarische Vorstösse (2017: 1):

- Motion der SVP-Fraktion betreffend transparente Zahlen zu den ausgesprochenen Landesverweisungen und vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Zug
- Motion der SP-Fraktion betreffend «mehr Transparenz in der Zuger Politik»
- Kleine Anfrage von Anna Bieri, Zari Dzaferi, Rita Hofer, Claus Soltermann, Daniel Stuber und Oliver Wandfluh betreffend Folgenabschätzung von NIKAS für die Bildungsqualität im Kanton Zug

Revision Datenschutzgesetz (DSG)

Die Datenschutzgesetze von Bund und Kantonen basieren auf Grundprinzipien, die in den 1970er Jahren entwickelt wurden. Dass sich damit die heutigen Herausforderungen der Digitalisierung bei Weitem nicht mehr bewältigen lassen, hat die europäischen Staaten zu Reformen veranlasst. Die Schweiz ist als Mitglied des Europarats und als Schengen-Mitglied verpflichtet, diese *Reformen in ihr nationales Recht zu übernehmen*. Die Revision soll dem Bund erlauben, die revidierte Datenschutzkonvention SEV 108 des Europarates zu ratifizieren sowie die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung zu übernehmen, wozu die Schweiz als Schengen-Mitglied verpflichtet ist.

Die Datenschutzbeauftragte hat im Tätigkeitsbericht 2017 den Revisionsbedarf für den Kanton Zug ausführlich dargelegt (siehe Tätigkeitsbericht 2017, S. 16 f.). Im Berichtsjahr konnte die Revision des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug unter der Federführung der Sicherheitsdirektion und in enger Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle fortgesetzt werden. Im Sommer 2018 hat die Sicherheitsdirektion das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren durchgeführt und die Vorlage mit Bericht und Antrag an den Regierungsrat überwiesen. Die Datenschutzbeauftragte stand dem Regierungsrat während der Beratung für ergänzende mündliche Erläuterungen zur Verfügung.

Totalrevision der Informatikverordnung (ITV)

Mit der Neuausrichtung der IT im Kanton Zug und Verabschiedung der neuen IT-Governance musste auch die ITV angepasst werden. Sie wurde einer Totalrevision unterzogen. Neu nimmt die Datenschutzbeauftragte Einsitz im sogenannten Security Board des Kantons Zug, welches Weisungen im Bereich der Informationssicherheit erarbeiten kann. Ein Antrag der Datenschutzbeauftragten, dass sie zudem im Informatikboard des Kantons Zug mit beratender Stimme teilnehmen kann (analog der Lösung des Bundes gemäss Art. 18 Abs. 2 Bundesinformatikverordnung [BinfV; SR 172.010.58]), wurde abgelehnt. Wie schon unter der bisherigen ITV ist auch gemäss den neuen Bestimmungen die Datenschutzstelle über IT-Vorhaben, bei denen Personendaten bearbeitet werden, zu informieren. Dies ermöglicht der Datenschutzbeauftragten, eine Vorabkontrolle gemäss § 19a DSG einzufordern (zu den Vorabkontrollen siehe S. 5).

Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG) und der zugehörigen Verordnung

Die Ablösung der zentralen Personenkoordination (ISOV ZPK) durch die neuen kantonalen Personenregister bedingt gesetzliche Anpassungen des EG RHG und der zugehörigen Verordnung. Diese gesetzlichen Anpassungen sind Gegen-

stand des Teilprojekts Recht im Gesamtprojekt PARIS. Am Teilprojekt Recht beteiligen sich Vertreterinnen und Vertreter des Kantons und der Gemeinden. Die stellvertretende Datenschutzbeauftragte ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe. Sie engagiert sich dort für die datenschutzkonforme Ausgestaltung der notwendigen gesetzlichen Anpassungen. Die Gesetzgebungsarbeiten gestalten sich aufgrund der Komplexität der Materie zeitaufwendig. Sie wurden im Berichtsjahr weitergeführt, konnten jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

Bundesevorlagen

Auf Bundesebene haben wir uns zu 7 Vorlagen (2017: 8) geäußert:

- Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe
- Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (PMT)
- Änderung des Tierseuchengesetzes
- Totalrevision von zwei Konkordaten im Geldspielbereich
- Änderung der Grundbuchverordnung
- Bundesgesetz über digitale Medien
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Ausführungsbestimmungen zu Observationen)

Die datenschutzrechtlichen Hinweise der Datenschutzbeauftragten wurden nur teilweise in den Stellungnahmen des Kantons Zug zuhanden des Bundes berücksichtigt. Aus Ressourcengründen verzichteten wir auf eine Stellungnahme zu drei Verordnungen zum Geldspielgesetz.

Übrigens

Die Datenschutzbeauftragte stellt auf ihrer Website ausgewählte Vernehmlassungsantworten oder Stellungnahmen zu kantonalen Vorlagen oder Bundesevorlagen der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung (www.datenschutz-zug.ch, Rubrik «Über uns»).

6. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen

Privatim

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug ist Mitglied von «privatim», der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (www.privatim.ch). Privatim gehören Datenschutzbehörden aus 23 Kantonen und 7 Städten sowie der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) und der Datenschutzbeauftragte des Fürstentums Liechtenstein an.

Von Mai 2016 bis Dezember 2018 wirkte die Datenschutzbeauftragte im Vorstand von privatim. Als Vorstandsmitglied hat sie die «Arbeitsgruppe Sicherheit» geleitet, die sich mit kantonsübergreifenden (Sicherheits-)Themen im Polizei- und Migrationsbereich beschäftigt. Für die Vorstandsarbeit verfügte die Datenschutzbeauftragte über eine Bewilligung der Justizprüfungskommission zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung. Die Ausübung der Vorstandstätigkeiten erfolgte jeweils ausserhalb des 80%-Pensums der Datenschutzbeauftragten.

Dank privatim können kantonsübergreifende Datenschutzthemen koordiniert und mit Unterstützung anderer kantonalen Datenschutzbehörden und des EDÖB angegangen werden. Dies schont nicht zuletzt auch kantonale Ressourcen, da beispielsweise IT- und Digitalisierungsprojekte wie «Re-Design AFV» (automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung), «eUmzug» (Wohnortwechsel online melden) oder «FIDES» (Aufbau einer Föderation von Identitätsdiensten für den Bildungsraum Schweiz) über privatim datenschutzrechtlich begleitet werden können.

Die Frühjahreskonferenz in Genf widmete sich dem Thema «Künstliche Intelligenz». Die Herbstkonferenz in Glarus stand unter dem Thema «Blockchain: Technologie, Anwendungen und (datenschutz-)rechtliche Aspekte».

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Die Zusammenarbeit des EDÖB (www.edoeb.admin.ch) mit den kantonalen Datenschutzbeauftragten ist aufgrund der Schengen-Assoziierungsabkommen gesetzlich vorgeschrieben. Der EDÖB und die kantonalen Datenschutzbehörden sind verpflichtet, bei der Beaufsichtigung der Datenbearbeitungen, die in Anwendung der Assoziierungsabkommen erfolgen, aktiv zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt über die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen», an deren Sitzungen auch die Datenschutzbeauftragte jeweils teilnimmt.

Die Koordinationsgruppe traf sich 2018 auf Einladung des EDÖB zu zwei Sitzungen in Bern: Schwerpunktthema der ersten Sitzung war die Schengen-Evaluation der Schweiz 2018: Eine Delegation, bestehend aus Vertretern anderer Schengen-Staaten sowie der EU-Kommission, prüft im Rahmen dieser Evaluationen regelmässig, ob die Schengen-Staaten ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen aus dem Zugriff auf das Schengener-Informationssystem erwachsen. Insbesondere geht es dabei auch um die Frage, ob die Datenschutzbeauftragten über ausreichende Ressourcen verfügen und ihre vollständige Unabhängigkeit gewährleistet ist. Die Delegation hat im Jahr 2018 die diesbezügliche Situation beim EDÖB sowie beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern evaluiert. Die Resultate dieser Evaluation sind noch nicht publik. An der zweiten Sitzung der Koordinationsgruppe konnte die Datenschutzbeauftragte nicht teilnehmen.

7. Personal, Finanzen und Statistik

Personal und Finanzen

Die Datenschutzstelle verfügt über 160 Stellenprozent, verteilt auf die Datenschutzbeauftragte Dr. iur. Claudia Mund (80 %) und ihre Stellvertreterin, Fürsprecherin Christine Andres (80 %).

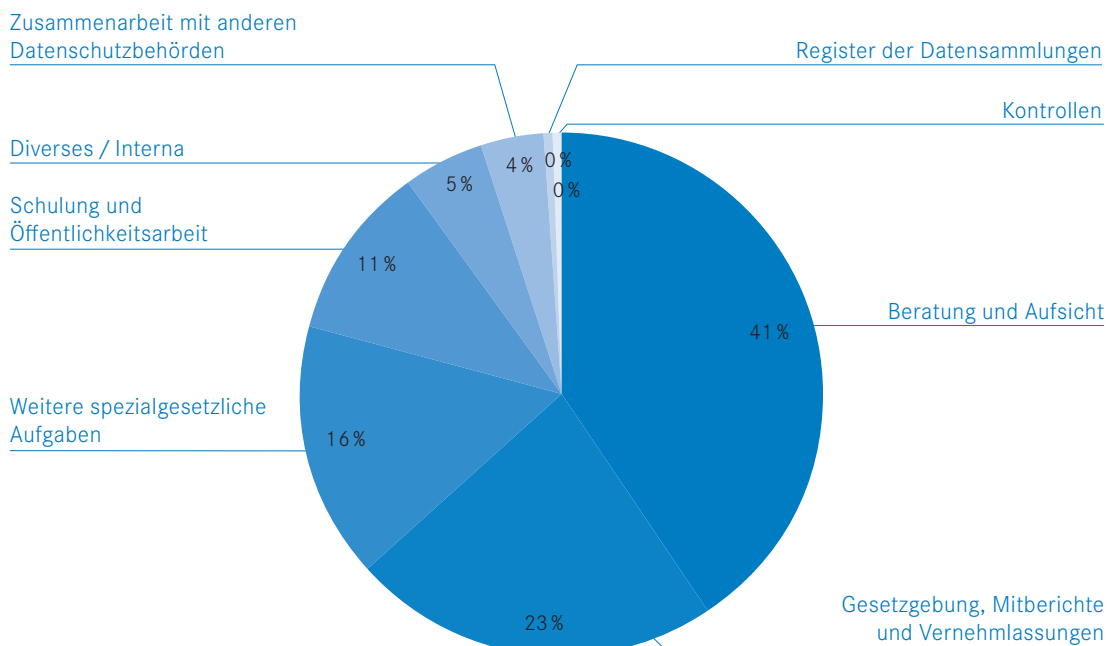
Für das Jahr 2019 hat die Datenschutzbeauftragte ein unverändertes Budget eingereicht. Dies geschah im Bewusstsein, dass der Kantonsrat im Berichtsjahr über ein drittes Sparpaket beraten wird und Anträge aus der Verwaltung auf Ressourcenerhöhung chancenlos bleiben würden. Die Datenschutzbeauftragte ist persönlich aber der festen Überzeugung, dass die kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen – und somit auch die Datenschutzstelle des Kantons Zug – ihren Personalbestand früher oder später um internes IT-Know-how aufstocken müssen, um den Herausforderungen der zunehmenden Digitalisierung gerecht werden zu können.

Die Rechnung 2018 wird unter Budget abschliessen.

Statistik

Die untenstehende Aufstellung gibt einen Einblick in unsere Tätigkeiten und darüber, in welchem Umfang wir unsere gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen beziehungsweise nicht wahrnehmen können.

Im Berichtsjahr fiel der Schwerpunkt unserer Arbeit wieder in die Beratung und Aufsicht zurück. Sie lag, ähnlich wie in den Jahren 2015 (49 %) und 2016 (45 %), nun wieder bei 41 % (2017: 30 %). Sie setzt sich wie folgt zusammen: Beratung und Aufsicht der kantonalen Verwaltung (26 %) und Gemeinden (13 %) sowie Beratung von Privaten (2 %). Stark zugenommen hat die Beratung und Aufsicht in den Gemeinden. Sie hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Ein Grossteil der Anfragen fiel auf Gesuche um Bekanntgabe von Personendaten aus den Einwohnerregistern (siehe vorne, Seite 6).



Die Mitarbeit in der Gesetzgebung ist im Berichtsjahr auf 23 % gesunken. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass für die Datenschutzstelle die Hauptarbeiten zur Revision des DSGVO im Vorjahr anfielen (2017: 32 %). Aufgrund der laufenden Gesetzesrevisionen mit starkem Bezug zum Datenschutzrecht (siehe S. 12f.: DSGVO, ITV, EG RHG) ist dieser Wert im Vergleich zu den Vorjahren immer noch sehr hoch.

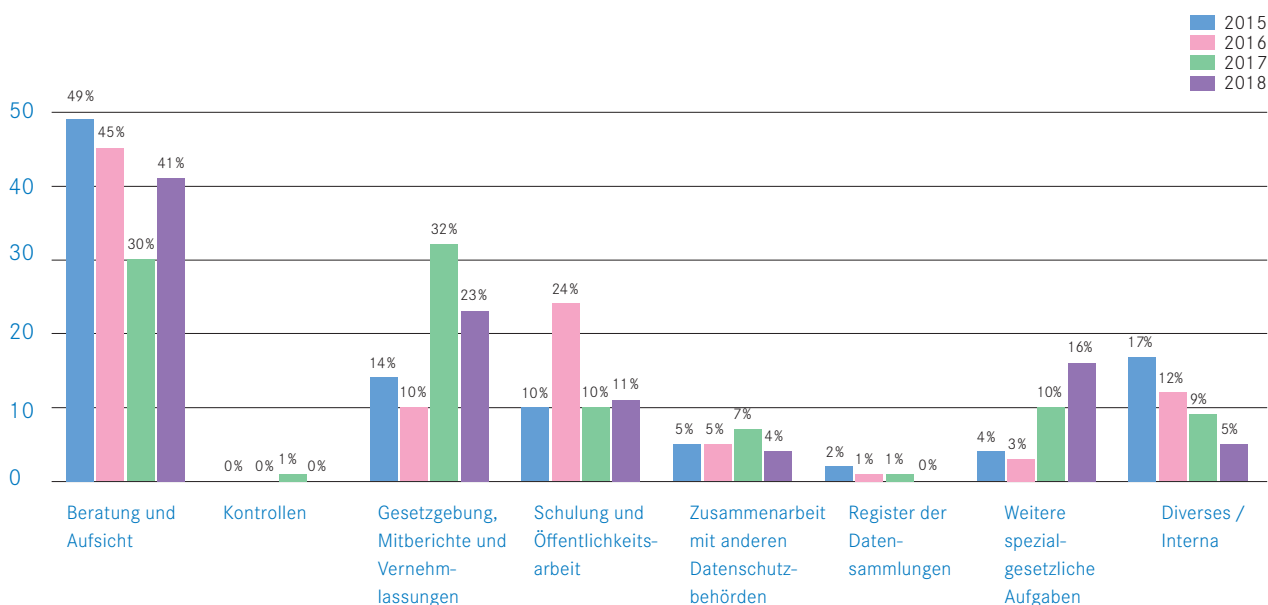
Die spezialgesetzlichen Aufgaben haben im Berichtsjahr um weitere 6 % zugenommen (2017: 10 %). Hier fiel die steigende Anzahl von Gesuchen für den elektronischen Zugriff auf Daten im Abrufverfahren zwischen Behörden ins Gewicht, sogenannte Online-Gesuche, die der Datenschutzbeauftragten vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Der Anstieg bei den Online-Gesuchen ist eine direkte Folge der Digitalisierung der Verwaltung. Für die Datenschutzstelle sind diese Gesuche häufig mit zeitaufwendigen Vorabklärungen verbunden (siehe dazu S. 9). Auch die gesetzlichen Aufgaben gemäss Videoüberwachungsverordnung trugen im Berichtsjahr zum Anstieg des zeitlichen Aufwands bei diesen spezialgesetzlichen Aufgaben bei (siehe zu den spezialgesetzlichen Aufgaben S. 9 f.).

Die Kontrolltätigkeit lag bei unter 1 % und beinhaltet die Abschlussarbeiten zur Kontrolle der Zugriffe auf das Schengener Informationssystem SIS (siehe S. 8).

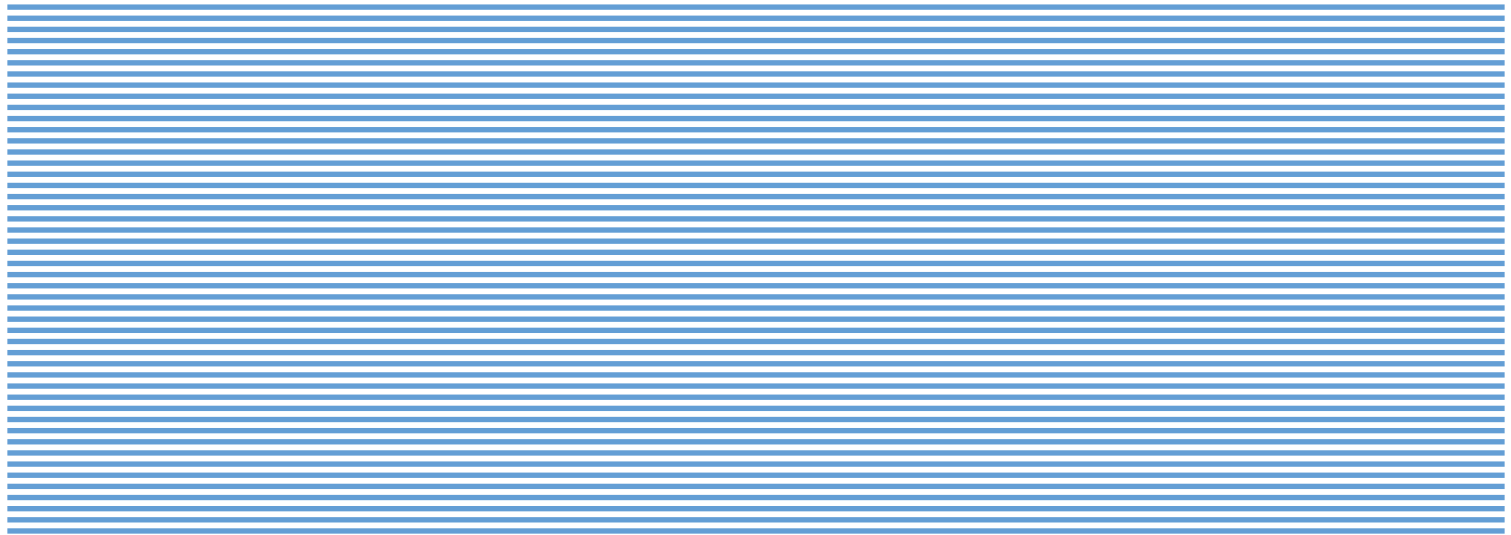
Unsere Aktivitäten im Bereich Schulung und Öffentlichkeitsarbeit blieben im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert bei 11 %.

Bei Diverses/Interna ist eine weitere Reduktion zu verzeichnen. Hier verbuchen wir alles, was interne Arbeiten anbelangt und nicht den anderen Aufgaben zugeordnet werden kann (Personalangelegenheiten, eigene Weiterbildung, Rechnungswesen/Budget, Administration, Archivierung usw.). Unseren administrativen Aufwand konnten wir erfreulicherweise um weitere 4 % senken. Der Einkauf des neuen Geschäftsverwaltungssystems im Jahr 2016 sowie die operative Umstellung auf das neue System per Anfang 2017 haben sich mehr als bewährt.

Ein Rückblick über die vergangenen vier Jahre (Amtsperiode 2015 – 2018) ergibt folgendes Bild:



Die Auflistung zeigt, dass die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Datenschutzstelle starken Schwankungen unterliegt. Dies ist nicht zuletzt ein Ausdruck davon, dass wir mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht allen Bedürfnissen, die aus der fortschreitenden Digitalisierung erwachsen, im verlangten Ausmass nachkommen konnten.



© 2018 Kanton Zug

Herausgeberin

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug
Regierungsgebäude am Postplatz
Postfach
6301 Zug
T 041 728 31 87

Gestaltung

Christen Visuelle Gestaltung, Zug

Bezug

Der Tätigkeitsbericht 2018 ist online unter
www.datenschutz-zug.ch abrufbar.